

Jahresgeschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bersenbrück für das Jahr 2023

I. Vorbemerkungen:

1. Zivilsachen

Alle Zivilprozesssachen (C-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Eingangsnummer versehen. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt der Name des Beklagten (Antragsgegner) die Reihenfolge nach dem Alphabet. In der Reihenfolge der Eingangsendziffern werden die Aktenzeichen wie folgt vergeben:

- Abteilung 4: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 1 – 5 und 20, 30, 40.
- Abteilung 11: Die Verfahren mit den Aktenzeichenendziffern 6 bis 0 - mit Ausnahme der Aktenzeichenendziffer 20, 30, 40.
- Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG-Gesetz) werden bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte wie Zivilprozesssachen (C-Sachen) behandelt. Eine gesonderte Zuständigkeit für WEG-Verfahren besteht nicht.

Ein Neueingang liegt nicht vor:

- bei Eingang eines Antrages auf Prozesskostenhilfe, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird;
- bei Eingang einer Klage in einer Sache, für die bereits ein Antrag auf Prozesskostenhilfe durch Beschluss erledigt worden ist.

Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus sonstigen Gründen bei einem anderen Gericht oder in einer anderen Abteilung anhängig oder rechtskräftig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn das Amtsgericht Bersenbrück erneut zuständig wird.

2. Familiensachen

- a) In Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Kindesunterhaltsverfahren, die ab dem 01.01.2023 bei Gericht eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten betroffenen Kindes des Personenkreises (Halb- oder Stiefgeschwister). Im Übrigen richtet sich die die Zuständigkeit in Familiensachen sich nach dem 1. Buchstaben des Nachnamens des letzten gemeinsamen Familiennamens. Wenn die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Namenszusätze bleiben außer Betracht. Geht aus einer Familiensache eine Vormundschaftssache hervor, bearbeitet der bisher zuständige Familienrichter die Sache weiter als Vormundschaftsrichter.
- b) Während der Rechtshängigkeit einer Scheidungssache ist der nach Buchstabe a) zuständige Familienrichter für alle weiteren Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis (Halb- oder Stiefgeschwister) oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches

Kind der Ehegatten betrifft, bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben.

- c) Geht während der Anhängigkeit einer Kindschaftssache eine weitere Kindschaftssache desselben Personenkreises ein, so bearbeitet der Familienrichter, der nach Buchstabe a) zuständig ist, auch das neu eingegangene Kindschaftsverfahren.“
3. Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten
- a) Die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts einschließlich der dazu gehörenden freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffend Erwachsene (Betreuungssachen) richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen im Amtsgerichtsbezirk.
- b) Sofern die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts - Bersenbrück nach dem Gesetz vorliegt, eine Zuständigkeit eines Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach a. jedoch nicht gegeben ist, richtet sich die Zuständigkeit des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsrichters nach der Endziffer des Aktenzeichens.
- c) Wechselt der Betroffene den Aufenthalt innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Ziffer a.. Hält der Betroffene sich zunächst innerhalb des Amtsgerichtsbezirks auf und verlegt seinen Aufenthalt sodann an einen außerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Ort, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit - sofern nicht eine Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht erfolgt.
- d) Die Zuständigkeit in AR- Betreuungs- bzw. Vormundschaftsangelegenheiten richtet sich nach der unter a. bis c. getroffenen Regelung.

4. Güterichter:

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- a) Direktor des Amtsgerichts Sporré
- b) Richter am Amtsgericht Stalljohann
- c) Richter am Amtsgericht Vallo
- d) Richter am Amtsgericht Wilgen

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

5. Feststellung nach § 22 Abs. 6 GVG:

Es wird festgestellt, dass der für die Bearbeitung der Insolvenzverfahren zuständige Richter am Amtsgericht Ratermann die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nach § 22 GVG aufweist.

6. Erzwingungshaftsachen:

Geht während der Anhängigkeit einer Erzwingungshaftsache eine weitere Erzwingungshaftsache betreffend dieselbe Person ein, so bearbeitet der Richter, der für die ältere Erzwingungshaftsache zuständig ist, auch die neueingegangene Erzwingungshaftsache.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Dezernate:

1. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Wilgen

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 9, 10, 20, 30, 40 und 50.
- b. Ausbildung der Referendare.
- c. Familiensachen und Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, L, M sowie S bis Z - ausgenommen die Buchstaben T, U, Ü und V - einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- d. Güterichter.

2. Richterabteilung: Richterin Keuter

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, G, H einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben C, I, J, K einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- c. Beratungshilfe.
- d. M-Sachen.
- e. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht und Jugendschöffengericht.
- f. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 7, 60, 70, 80, 90, 00.

3. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Bußmann

- a. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 5, 6 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffern trägt.
- b. Erzwingungshaftsachen mit den Aktenendziffern 6 – 0 betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- c. Verfahren 6 Ds 113/20 123 Js 7363/19, in dem bereits die Hauptverhandlung begonnen hat und ein Fortsetzungstermin anberaumt worden ist.
- d. zurzeit unbesetzt.
- e. Adoptionssachen einschließlich der Genehmigung von Adoptionen mit Auslandsberührung.
- f. Privatklageverfahren (Bs-Sachen).

4. Richterabteilung: Richterin Pilgrim

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 1, 52, 62, 72, 82, 92, 6.
- b. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit den Endziffern 7, 3, 8, 9, 51, 61, 71, 81, 91 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen eine der vorgenannten Endziffer trägt. Davon ausgenommen ist das Verfahren 6 Ds 113/20 123 Js 7363/19.
- c. Richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und dem Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz (BGSNeuRegG).
- d. Erzwingungshaftsachen mit den Aktenendziffern 1 – 5 betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- e. J, K, L, N und VN-Sachen einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- f. Alle Geschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.
- g. Ablehnungsgesuche gegen Richter und Selbstablehnungsgesuche von Richtern, soweit sie nicht die Richterin der 4. Richterabteilung betreffen.
- h. Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger und Selbstablehnungsgesuche von Rechtspflegern.
- i. Richterliche Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- j. Haftsachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.
- k. beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417ff. StPO, in denen eine Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO beantragt worden ist.
- l. Gs- und AR-Sachen in Straf- und in OWi-Sachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

5. Richterabteilung: Richter Dr. Roesch

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen), Rieste und Alfhausen. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit der Endziffer 0.
- b. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politischen Gemeinden) Quakenbrück, Menslage, SG Fürstenau (Fürstenau, Berge, Bippen). Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3, 5 und 7.
- c. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörungen in den in den Abteilungen 8 a) und 5 b) genannten Gebieten durchzuführen sind oder die Unterbringung im Christlichen Krankenhaus Quakenbrück bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.
- e. Ablehnungsgesuche gegen und Selbstablehnungsgesuche des Richters/der Richterin der 4. Richterabteilung.

6. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Stalljohann

- a. Familiensachen und Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts betreffend Minderjährige mit Ausnahme der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben B sowie N bis R sowie T, U, Ü und V einschließlich der Rechtshilfeverfahren in diesen Sachen.
- b. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit der Aktenzeichenendziffer 4.
- c. Ausbildung Referendare.
- d. Güterichter.
- e. Verwaltungsaufgaben (Vertretung des Direktors).

7. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Ratermann

- a. Insolvenzverfahren einschließlich der dazugehörenden AR-Sachen.
- b. Gs- und AR-Sachen, soweit es sich um richterliche Vernehmungen von Kindern, Jugendlichen, Geschädigten und Zeugen im Verfahren wegen Sexualstraftaten handelt.
- c. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für das Gebiet (politische Gemeinde) der Stadt Bramsche. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 2 und 4.
- d. Unterbringungssachen nach dem Nds. PsychKG, wenn die Anhörungen in den in den Abteilungen 5 a) und 7 c) genannten Gebieten (politischen Gemeinden) Stadt Bramsche, Rieste, Alfhausen und SG Neuenkirchen (Merzen, Voltlage, Neuenkirchen) durchzuführen sind oder die Unterbringung in der AMEOS-Klinik Osnabrück (Landeskrankenhaus Osnabrück) bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll.
- e. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Endziffern 6-0, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- f. Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit den Endziffern 6-0, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden. Ausgenommen sind davon die Verfahren 6 OWi-960 Js 46510/22 (149/22) und 6 OWi-933 Js 34174/22 (100/22).
- g. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 08, 18, 28, 38, 48 ohne Vollstreckungs- und Bewährungssachen.

8. Richterabteilung: Richter am Amtsgericht Vallo

- a. Angelegenheiten des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts – ausgenommen Adoptionssachen - betreffend Erwachsene für die Gebiete (politische Gemeinden) Ankum, Bersenbrück, Gehrde, Kettenkamp, Eggermühlen, Nortrup und Badbergen. Zuständigkeit gemäß Ziffer A Nr. 3 b) des Geschäftsverteilungsplanes für Betreuungs- bzw. Vormundschaftssachen mit den Endziffern 6, 8, 9 und 1.
- b. Landwirtschaftssachen.
- c. Güterichter.

9. Richterabteilung: Direktor des Amtsgerichts Sporré

- a. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit der Aktenzeichenendziffern 8.
- b. Nachlasssachen.
- c. Güterichter.
- d. Ausbildung der Referendare.
- e. In der Revisionsinstanz aufgehobene Strafsachen und OWi-Sachen - soweit eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
- d. Verwaltungsaufgaben (Leitung des Amtsgerichts).

10. Richterabteilung: Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer

- a. Vorsitzende des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich aller Bewährungsverfahren infolge von Entscheidungen eines Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts, ferner Wahl und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
- b. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts und des erweiterten Jugendschöffengerichts sowie Wahl und Auslosung der Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen.
- c. Einzelrichterstrafsachen und Cs-Sachen mit der Endziffer 01, 11, 21, 31, 41 sowie daraus resultierende Bewährungsverfahren, ferner zum Amtsgericht Bersenbrück übernommene, aus Einzelrichterstrafsachen resultierende Bewährungsverfahren, deren hiesiges BRs-Aktenzeichen die vorgenannte Endziffer tragen.
- d. Vollstreckungs- und Bewährungssachen in allen Jugendeinzelrichterstrafsachen und Jugendschöffensachen.
- e. Jugendeinzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 58, 68, 78, 88, 98, 9.

11. Richterabteilung: Richterin Dr. Struve-Urbanczyk

- a. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Endziffern 1-5, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden.
- b. Verfahren gegen Erwachsene nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit den Endziffern 1-5, einschließlich der Verfahren, die in ein Strafverfahren übergeleitet werden, sowie die Verfahren 6 OWi-960 Js 46510/22 (149/22) und 6 OWi-933 Js 34174/22 (100/22).
- c. Zivilprozesssachen, Selbständige Beweisverfahren, Rechtshilfe in Zivilsachen und in sonstigen nicht geregelten Rechtsgebieten mit den Aktenzeichenendziffern 02, 12, 22, 32, 42, 3, 5.

III. Vertretung

1. a. Die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter) vertritt den Richter der 5. Richterabteilung (Richter Dr. Roesch).
 - b. Die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin Dr. Struve-Urbanczyk) vertritt die Richterin der 2. Richterabteilung (Richterin Keuter).
 - c. Der Richter der 5. Richterabteilung (Richter Dr. Roesch) vertritt die Richterin der 11. Richterabteilung (Richterin Dr. Struve-Urbanczyk).
 - d. Der Richter der 6. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Stalljohann) und der Richter der 9. Richterabteilung (Direktor des Amtsgerichts Sporré) vertreten sich gegenseitig.
 - e. Der Richter der 8. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Vallo) und die Richterin der 7. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Ratermann) vertreten sich gegenseitig.
 - f. Der Richter der 1. Richterabteilung (Richter am Amtsgericht Wilgen) und die Richterin der 10. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Gerdesmeyer) vertreten sich gegenseitig.
 - g. Die Richterin der 3. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Bußmann) und der Richter der 4. Richterabteilung (Richter Pilgrim) vertreten sich gegenseitig.
2. Sofern ein Fall der Vertretung vorliegt und der nach Ziffer 1 vorgesehene Vertreter verhindert ist, übernimmt der zu diesem Zeitpunkt zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter auch zu den Geschäftszeiten des Amtsgerichts die Vertretung. Ist der den Bereitschaftsdienst versehen Richter ebenfalls verhindert, vertreten sich sämtliche Richter gegenseitig, beginnend mit dem beim Amtsgericht dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter aufwärts.
 3. In den Fällen der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters finden die vorstehenden Vertretungsregelungen entsprechende Anwendung. Sofern die Richterin der 3. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Bußmann) als Beisitzerin des erweiterten Schöffengerichts oder des erweiterten Jugendschöffengerichts ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden ist, wird sie von der Richterin der 7. Richterabteilung (Richterin am Amtsgericht Ratermann) vertreten.

IV. Bereitschaftsdienst

Ein richterlicher Bereitschaftsdienst wird an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen (24. und 31.12. eingeschlossen) und an Werktagen außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichtes eingerichtet. Davon ausgenommen ist der Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, da ein Bedürfnis für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst im Bezirk des Amtsgerichts Bersenbrück nicht besteht.

Die Geschäftszeiten sind montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr. In Abgrenzung zur Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten begründet sich die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters für richterlich unaufschiebbare Geschäfte, wenn dieses außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten eingeleitet wird und der Bereitschaftsrichter hiervon vor Wiederbeginn der Geschäftszeiten Kenntnis erlangt. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten gegeben. Die bloße Ankündigung eines unaufschiebbaren richterlichen Geschäfts reicht für die Begründung der Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters nicht aus.

Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils freitags um 06:00 Uhr und endet am darauffolgenden Donnerstag um 21:00 Uhr.

Für folgende Zeiträume wird der richterliche Bereitschaftsdienst davon wie folgt abweichend geregelt:

1. 24.12. bis 26.12. (Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag):

- Der wöchentliche Bereitschaftsdienst wird am 23.12. um 21:00 Uhr unterbrochen (er endet, wenn der 23.12. auf einen Donnerstag fällt);
- Der Bereitschaftsdienst an den Weihnachtsfeiertagen (24. – 26.12.) beginnt jeweils um 06.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr.
- Am 27.12. beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.

2. Karfreitag bis einschließlich Ostermontag:

- Der wöchentliche Bereitschaftsdienst endet am Donnerstag vor Karfreitag um 21:00 Uhr;
- Der Bereitschaftsdienst an Karfreitag, Ostersonntag, Ostersamstag und Ostermontag beginnt jeweils um 06:00 Uhr und endet um 21:00 Uhr.
- Am Dienstag nach Ostermontag beginnt wieder der wöchentliche (ggf. unterbrochene) Bereitschaftsdienst um 06:00 Uhr.

Die weiteren Einzelheiten werden durch den Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Bersenbrück bestimmt. Im Fall der Verhinderung infolge Urlaubs oder Erkrankung erfolgt ein Tausch mit dem in der Reihenfolge nächsten, unverhinderten Richter.

Bersenbrück, den 21.12.2022

Das Präsidium

Sporré

Stalljohann

Vallo

Gerdesmeyer

Ratermann